

Satzung der Gemeinde Schönwalde-Glien über die Erhebung der Gebühren für die Benutzung der kommunalen Friedhöfe (Friedhofsgebührensatzung)

Die Gemeinde Schönwalde-Glien erlässt auf der Grundlage der §§ 5 und 35 Abs. 2 der Gemeindeordnung für das Land Brandenburg in der Bekanntmachung der Neufassung vom 10.10.2001 (GVBl. I S. 1549), zuletzt geändert durch Artikel 15 des Ersten Gesetzes zum Abbau von bürokratischen Hemmnissen im Land Brandenburg (Erstes Brandenburgisches Bürokratieabbaugesetz – 1. BbgBAG) vom 28.06.2006 (GVBl. I S. 74, 86), sowie des Brandenburgischen Bestattungsgesetzes (BbgBestG) vom 07.11.2001 (GVBl. I S. 226), geändert durch Artikel 31 des Gesetzes zur Anpassung an den elektronischen Rechtsverkehr vom 17.12.2003 (GVBl. I S. 298), gemäß Beschluss der Gemeindevertretung vom 15.03.2007 folgende Friedhofsgebührensatzung der Gemeinde Schönwalde-Glien:

geändert mit Beschluss-Nr. 116/2008 - 1. Änderungssatzung vom 18.8.2008:

§ 1. Gebührenpflicht

Für die Benutzung der kommunalen Friedhöfe in der Fehrbelliner Straße (Ortsteil Schönwalde-Siedlung) und in der Bötzower Straße (Ortsteil Schönwalde-Dorf) und der dazugehörigen Einrichtungen und alle damit im Zusammenhang stehenden Leistungen der Friedhofsverwaltung sowie der Verleihung von Nutzungsrechten werden Gebühren nach dieser Satzung erhoben.

§ 2. Gebührenschuldner

Schuldner der Gebühr ist,

- 1.) Nach §20 Abs. 1 Bbg BestG sind die volljährigen Angehörigen des Verstorbenen in folgender Reihe bestattungspflichtig:
 - a. Ehegatte
 - b. Kinder
 - c. Eltern
 - d. Geschwister
 - e. Enkelkinder
 - f. Großeltern
 - g. Der Partner einer auf Dauer angelegten nichtehelichen Gemeinschaft.
- 1.1.) Kommen für die Bestattungspflicht mehrere Personen in betracht, so geht jeweils die ältere Person der jüngeren hinsichtlich der Bestattungspflicht vor.
- 1.2.) Die Person oder Einrichtung, die durch den Verstorbenen zu Lebzeiten mit der Bestattung beauftragt wurde.
- 1.3.) Personen, die freiwillig, wenn Bestattungspflichtige nach 1.) nicht vorhanden oder zu ermitteln sind, die Bestattungspflicht übernehmen.
- 1.4.) Die Einrichtungen, die in den Fällen des §2 Bbg BestG für die Bestattung zu sorgen hat.
- 2.) Wer die Benutzung oder Leistung des Friedhofs oder die Tätigkeit der Friedhofsverwaltung selbst oder durch Dritte, deren Handeln ihm zuzurechnen ist, willentlich und hiefür berechtigt veranlasst.

§ 3. Entstehung der Gebührenpflicht und Fälligkeit

- 1.) Die Pflicht zur Zahlung der Gebühren entsteht bei Beginn des Nutzungsrechtes an einer Grabstelle sowie nach Erbringung von Leistungen durch die Friedhofsverwaltung.
- 2.) Die Gebühren werden 14 Tage nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig und sind daher zu diesen Zeitpunkten zu entrichten oder hinreichend sicher zu stellen.
- 3.) Sind die Gebühren nicht bezahlt oder hinreichend sichergestellt, werden Leistungen durchgeführt, die den niedrigsten Gebühren entsprechen.
- 4.) Im Gebührentarif nicht enthaltene Sonderleistungen werden zusätzlich berechnet. Die Gebührenhöhe bestimmt sich nach den tatsächlichen Aufwendungen.

§ 4. Gebührentarif

1.	Erwerb des Nutzungsrechtes	
1.1.	Wahlgrabstätten pro Einzelgrab je Grabstätte und Jahr	45,00 €
1.2.	Reihengrabstätten je Jahr	32,00 €
1.3.	Reihengrabstätten für Verstorbene bis zum vollendeten 5. Lebensjahr pro Jahr	20,00 €
1.4.	Reihengrabstätte in Gemeinschaftsanlage je Jahr	42,00 €
1.5.	Urnenstellen je Jahr	14,00 €
1.6.	Urnenstelle - Urnengemeinschaftsanlage je Jahr	21,00 €
1.7.	Urnenstelle halbanonym je Jahr - Friedhof OT-Siedlung	21,00 €
1.7.1.	Urnenstelle halbanonym je Jahr - Friedhof OT-Dorf	25,00 €
1.8.	Reihengrabstelle halbanonym je Jahr - Friedhof OT-Siedlung	42,00 €
1.8.1.	Reihengrabstätte halbanonym je Jahr - Friedhof OT-Dorf	50,00 €
2.	Erdbestattung einschließlich Sargannahme, Herstellen und Schließen der Gruft	
2.1.	Erdbestattung in einer Wahlgrabstelle	391,00 €
2.2.	Erdbestattung in einer Reihengrabstätte	275,00 €
2.3.	Erdbestattung für Verstorbene bis zum vollendeten 5. Lebensjahr in einem Reihen- oder Wahlgrab	146,00 €
3.	Urnenbeisetzungen	
3.1.	Beisetzen einer Urne einschließlich Aufbewahren der Urne bis zu 3 Wochen nach dem Tage des Eintreffens auf dem Friedhof einschließlich Herstellen und Schließen der Gruft.	101,00 €
4.	Benutzen der Feiereinrichtungen	
4.1.	Benutzen der Feierhalle für die Dauer von 20 min.	125,00 €
4.2.	Benutzen der Feierhalle je weitere 20 min.	62,00 €
4.3.	Ausschmücken/ Dekoration der Feierhalle	16,00 €
4.4.	Benutzung der Katafalkdecke	11,00 €
4.5.	Aufstellen der Kandelaber/ Beleuchtung	4,00 €
4.6.	Gebinde ordnen/ Kränze legen	16,00 €
4.7.	Aufstellen der Sandbehälter	4,00 €
4.8.	Benutzung des Bahrwagens und der Senkgrurte	34,00 €

- TEXTFASSUNG -

5.	Nebenleistungen	
5.1.	Aufbewahren eines Sarges bis zu 3 Tagen nach dem Einlieferungstag	45,00 €
5.2.	Aufbewahren einer Urne länger als 3 Wochen, für jeden angefangene Woche	45,00 €
6.	Grabhügel	
6.1.	Aufsetzen eines Einzelhügels 1m ³	46,00 €
6.2.	Aufsetzen eines Doppelhügels 2m ³	92,00 €
7.	Grabmäler (Erteilen einer Zustimmung zum Aufstellen von Grabmälern oder Anbringen von Gedenkzeichen und dergleichen sowie Überwachen der Standfestigkeit	
7.1.	Für stehende Grabsteine	53,00 €
7.2.	Für liegende Grabsteine	53,00 €
7.3.	Für das Anbringen von Gedenkzeichen, einheitlich	53,00 €
8.	Sonstige Gebühren	
8.1	Ausbetten eines Sarges Wahlgrabstätte	1.173,00 €
	Reihengrabstätte	826,00 €
	Reihengrabstätte bis 5. Lebensjahr	438,00 €
8.2	Ausbetten einer Urne	167,00 €

§ 5. Ermäßigung, Erlass und Stundung

Die Friedhofsverwaltung (alternativ: Der Träger der Einrichtung (Friedhofsträger)) kann eine Gebühr auf Antrag ermäßigen oder erlassen, wenn die Erhebung nach Lage des einzelnen Falles eine unbillige Härte bedeuten würde. Stundung kann gewährt werden, wenn die sofortige Einziehung mit unbilligen Härten für den Schuldner verbunden wäre und der Anspruch dadurch nicht gefährdet wird.

§ 6. Inkrafttreten

(1) Diese Friedhofsgebührensatzung tritt mit ihrer Bekanntmachung in Kraft.